



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

Drucksache 19/ 489

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 19/489) wird wie folgt geändert:

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2018 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) erhält folgende Fassung:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen

 1. 731.897.486 Euro im Jahr 2018 und
 2. 750.252.781 Euro im Jahr 2019.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2015 bis 2017“ durch die Angabe „2018 und 2019“ und die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Zur pauschalen Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich zur Abstimmung und Koordination der Angelegenheiten nach dem Zehnten Kapitel SGB XII und für die Interessenwahrnehmung in länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Träger der Sozialhilfe 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden zwischen den örtlichen Trägern auf deren Vorschlag verteilt; kommt ein Vorschlag bis 30. September eines Jahres nicht zustande, werden die Mittel nach der Zahl der Einrichtungen und Dienste nach dem Zehnten Kapitel SGB XII verteilt.

(2) Das Ministerium fördert jährlich Sach- und Personalkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe mit 9 Mio. Euro. Zweck dieser Förderung ist insbesondere die an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientierte Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments und die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Kriterien des Gesamtplanverfahrens.

(3) Zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Gesamtplanung an die Anforderungen nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII und Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX stellt das Land den Kreisen, kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise Anstalt öffentlichen Rechts im Jahr 2018 zusätzlich 2,5 Mio. Euro, im Jahr 2019 5 Mio. Euro und im Jahr 2020 7,5 Mio. zur Verfügung.

(4) Voraussetzungen und Umfang der Förderung der Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen und zur Gesamtplanung im Sinne von Absatz 2 und 3 regelt das Ministerium durch Richtlinie, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen wird. Zuwendungen werden indikatorengestützt, insbesondere auch nach qualitativen Merkmalen, gewährt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Evaluation

(1) Das Ministerium untersucht in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum 31. Dezember 2019, zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre, in welcher Höhe dieses Gesetz oder das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Schleswig-Holstein zu ausgleichspflichtigen Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 450), geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 328), führen. Die Überprüfung schließt die Finanzierung von Personal- und Sachkosten im Sinne von § 10 Absatz 3 ein.

(2) Das Ministerium und die Kommunalen Landesverbände vereinbaren, welche Daten die örtlichen Träger der Sozialhilfe für diese Untersuchung erheben. Das Ministerium kann sich für die Untersuchung eines sachverständigen Dritten bedienen.“

2. In **Artikel 10 (Inkrafttreten)** wird der Satz 3 gestrichen.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion